

ausgefertigt durch: Frau Brix
Ausfertigungsdatum: 25.10.2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 591/48/2023

der Sitzung der/des
Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis: von

Tischvorlage: ja/**nein**
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 13.11.2023

Beschlussgegenstand

Rechtsverordnung der Stadt Altenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 gem. § 8 (2) Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLad-ÖffG).

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die Rechtsverordnung der Stadt Altenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 gem. § 8 (2) Sächsisches Ladenöffnungsgesetz auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Verordnungsentwurfs der Verwaltung.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme

Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz ermächtigt im § 8 (2) dieser Norm Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus dem Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere Weihnachtsmärkte in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr. Folgendes Ergebnis wurde im Abwägungs- und Prüfprozess zum Erlass der Verordnung festgestellt.

Gem. § 8 (1) SächsLadÖffG werden Gemeinden zu vier Sonntagsöffnungen im gesamten Gemeindegebiet zu besonderen Anlässen ermächtigt. Eine Begrenzung des örtlichen Geltungsbereichs auf einzelne Ortschaften ist möglich, würden diese Sonntagsöffnung für alle anderen Ortschaften verbrauchen. Hiervon hat die Stadt Altenberg jedoch keinen Gebrauch gemacht. Gem. § 8 (2) SächsLadÖffG ist darüber hinaus die Ladenöffnung zu besonderen regionalen Ereignissen, wie Weihnachtsmärkten, möglich. Nach Vorgabe nur an je einem Sonntag und auf ein bestimmtes Gebiet bzw. einen bestimmten Ort, der im sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Ereignis liegt, begrenzt. Derartige Sonntagsöffnungen dürfen an max. acht Sonntagen im gesamten Gemeindegebiet bestimmt werden.

Die betroffenen Sonntage (03.12.2023 und 17.12.2023) sind keine Feiertage i. S. d. § 8 (3) SächsLadÖffG. Somit hat die Stadt Altenberg tatsächlich die Möglichkeit eine entsprechende Rechtsverordnung i. S. d. § 8 SächsLadÖffG zu erlassen.

Seitens der Ortsvorsteher ging für das laufende Kalenderjahr keine Anmeldung von Sonntagsöffnungen in Verbindung mit regionalen Ereignissen ein. Jedoch ist aus den vergangenen Jahren bekannt, dass für den HGV Geising e. V., als auch für die Stadt Altenberg selbst für den Weihnachtsmarkt in den betreffenden Ortschaften der Bedarf besteht. Aus diesem Grund wird eine Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Stadtteile Altenberg, Geising und Lauenstein an den in der Verordnung bestimmten Tag räumlich und zeitlich festgelegt. Da nicht absehbar ist ob die Weihnachtsmärkte aufgrund pandemischer Lage stattfinden können, wird der Passus eingefügt, dass die Rechtsverordnung über die Sonntagsöffnung nur in Verbindung mit der tatsächlichen Durchführung der Weihnachtsmärkte wirksam wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eindeutig der § 8 (2) SächsLadÖffG die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Rechtsverordnung darstellt. Alle gesetzlichen Vorgaben wurden beachtet und eingehalten und die Stadt Altenberg hat ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Der regionale und territoriale Zusammenhang ist in den betreffenden Stadtteilen gegeben und schließt die Sonntagsöffnung in anderen Ortslagen aus. Hierauf besteht kein Anspruch nach § 8 (1) SächsLadÖffG.

Anlage zur Beschlussfassung: Entwurf der Rechtsverordnung

Abstimmung erfolgte mit: SB Ordnungsangelegenheiten, Tourist-Information, Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung)

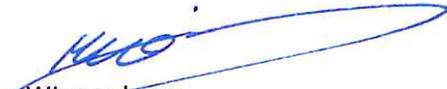
- Sächsische Gemeindeordnung
- Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Verteiler für Vorlage:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Ortsvorsteher
Leitung SG 3

Verteiler für Beschlüsse:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Leitung SG 3


Wiesenberg
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Altenberg, XX.XX.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und nach § 4 Abs. 5 SächsGemO auch anderes Ortsrecht, welche(s) unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung / des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung / des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, XX.XX.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)